

BL_GERICHTE 810 23 155 vom 1. März 2018

BL Gerichte, 2018-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_155

FR: BL_GERICHTE 810 23 155 du 1 mars 2018

IT: BL_GERICHTE 810 23 155 del 1 marzo 2018

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung / Sozialhilfebezug / Schuldenwirtschaft

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO). Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 29. April 2024 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_217/2024) erhoben

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.